



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 46 – Nr. 33 – 16.12.2020
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Wolfgang Rosenstiel Stiftung Verbrauchsstiftung	916
Ordnung des Exzellenzclusters „Maschinelles Lernen: Neue Perspektiven für die Wissenschaft“ der Universität Tübingen	919
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Public Policy and Social Change mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	933
Satzung der Universität Tübingen zur Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber	938
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Advanced Quantum Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	943
Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen	949

BEKANNTMACHUNGEN DES STUDIERENDENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

BEITRAGSORDNUNG DES STUDIERENDENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM Anstalt des öffentlichen Rechts – gültig ab Sommersemester 2021 –	961
---	-----

Satzung der Wolfgang Rosenstiel Stiftung

Verbrauchsstiftung

Vorbemerkung

Am 19. August 2020 verstarb Herr Prof. Dr. Wolfgang Rosenstiel. Er war Professor für Technische Informatik, Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und ein herausragender Wissenschaftler. Als verbundener Lebensgefährte bat er Frau Dr. Beatrice Schimmang, sein Vermächtnis für die Universität Tübingen zu verwirklichen.

Demnach sollen die aus Industriekooperationen stammenden Overheadmittel von Herrn Prof. Dr. Wolfgang Rosenstiel als Stipendien für Studentinnen und Studenten der Naturwissenschaften verwendet werden.

Das Rektorat der Universität Tübingen hat mit Beschluss vom 11.11.2020 entschieden, die Overheadmittel in Höhe von 1.200.000 Euro zu diesem Zweck in eine unselbständige Verbrauchsstiftung in das Körperschaftsvermögen der Universität Tübingen zu übertragen.

Der Senat der Universität Tübingen hat am 10. Dezember 2020 aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), folgende Stiftungssatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Wolfgang Rosenstiel Stiftung und hat ihren Sitz in Tübingen.
- (2) Sie ist eine unselbständige Verbrauchsstiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität Tübingen.
- (3) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Anfangskapital in Höhe von 1.200.000 Euro.

Es kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden (Zustiftungen).

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Informatik und Naturwissenschaften.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Vorrangig durch die Finanzierung von Deutschlandstipendien für Studierende der Lehramtsstudiengänge der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Studiengänge der Fachrichtungen Informatik, Psychologie, Biochemie, Geowissenschaften und Pharmazie. Die Förderung von Studienanfängerinnen und Studienanfänger steht im Vordergrund.
 - b) Ersatzweise durch die Finanzierung von einjährigen Stipendien für qualifizierte Studierende der Informatik und Lehramtsstudiengänge der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in Höhe von monatlich 300 Euro.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkungen

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 Vermögensverwaltung

(1) Das Stiftungsvermögen wird gemäß § 14 Landeshochschulgesetz innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität verwaltet. Haushaltsführung und Vermögensnachweis erfolgen nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und den hierzu vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erlassenen Richtlinien für die Verwaltung und Nachweisung des Körperschaftsvermögens in der jeweiligen geltenden Fassung.

(2) Das Vermögen der Verbrauchsstiftung ist innerhalb eines Zeitraumes von circa 10 bis 12 Jahren für die in § 2 genannten Maßnahmen einzusetzen.

§ 5 Förderungsverfahren

(1) Dem Ausschuss der Stiftung gehören an

1. Vertreterin der Stiftung, Frau Dr. Beatrice Schimmang,
2. Studiendekan/in des Fachbereichs Informatik, bei Verhinderung die Stellvertretung
3. Studiendekan/in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, bei Verhinderung die Stellvertretung

Der Ausschuss schlägt dem Rektorat die jährliche Höhe der Zuwendungen vor, die als Stipendien ausgegeben werden.

(2) Das Dekanat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät berücksichtigt bei der Auswahl der Bewerbungen die unter § 2 Abs. 2 a) genannten Fachrichtungen, die es dem universitären Stipendenauswahlausschuss des Deutschlandstipendiums zur Förderung vorschlägt.

(3) Im Falle, dass Deutschland-Stipendien nicht mehr vergeben werden können, schlägt der Ausschuss der Stiftung dem Rektorat qualifizierte Studierende der unter § 2 Abs. 2 b) genannten Fachrichtungen zur Förderung vor. Die Stipendien werden zuvor in geeigneter Weise dem Kreis der Interessentinnen und Interessenten zur Kenntnis gebracht und ausgeschrieben. Die Auswahl und Vergabe orientiert sich an der zuletzt gültigen Satzung der Universität Tübingen für die Vergabe der Deutschlandstipendien.

§ 6 Unmöglichkeit des Stiftungszweckes

Wird die Verfolgung des Stiftungszweckes unmöglich, so wird das verbleibende Stiftungsvermögen durch Beschluss des Rektorats dem Körperschaftsvermögen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zugeführt.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden vom Senat der Universität Tübingen beschlossen.

Eine Änderung des Stiftungszwecks durch die Satzung ist ausgeschlossen.

§ 8 Stiftungsaufsicht

Nach § 14 Abs. 5 Landeshochschulgesetz erteilt der Universitätsrat die „Entlastung über den Rechnungsabschluss“.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 10.12.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Ordnung des Exzellenzclusters

„Maschinelles Lernen: Neue Perspektiven für die Wissenschaft“ der Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBL.S.1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBL. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBL. S. 426), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. Dezember 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Stellung innerhalb der Universität Tübingen

(1) Der Exzellenzcluster ist ein Zentrum gem. § 40 Abs. 5 LHG der Universität Tübingen und führt den Namen „Maschinelles Lernen: Neue Perspektiven für die Wissenschaft“ (nachfolgend CML). Am CML wirken neben der Universität Tübingen folgende Institutionen mit: (1) Max Planck Institut für Intelligente Systeme, Standort Tübingen (MPIIS), (2) Stiftung „Medien in der Bildung“, Trägerin des Leibniz-Instituts für Wissensmedien (IWM), Tübingen, (3) Universitätsklinikum Tübingen (UKT).

(2) Mittelverwaltende Universität ist die Universität Tübingen.

§ 2 Ziele des Exzellenzclusters

(1) Wissenschaftliche Ziele des CML

Intelligente Technologien verändern die Welt. Sie dringen in unterschiedlichste Bereiche von Technik, Industrie und Wirtschaft vor und haben das Potential, unsere Gesellschaft zu verändern. Grundlage dafür bilden kürzlich erzielte Durchbrüche im Bereich des maschinellen Lernens, die es Algorithmen erlauben, immer komplexere Aufgaben zu erfüllen und in Bereiche vorzudringen, die bisher dem Menschen vorbehalten waren. Diese neuen Entwicklungen können auch die Wissenschaft fundamental verändern. Schon in der Vergangenheit wurden Methoden des maschinellen Lernens eingesetzt, um isolierte Vorhersageprobleme zu lösen. Für die Zukunft eröffnen sich nun faszinierende Perspektiven: Methoden der automatischen Inferenz werden zunehmend eingesetzt, um sehr viel direkter in den wissenschaftlichen Erkenntnisprozess einzugreifen und grundlegende Prinzipien aus Daten abzuleiten. Ziel des CML ist, das volle Potential des maschinellen Lernens für die Wissenschaft zu erschließen und zu verstehen, welche Veränderungen dies für die wissenschaftliche Herangehensweise mit sich bringen wird. Wir konzentrieren uns dabei auf folgende Kernthemen:

- Verstehen jenseits einfacher Vorhersagen
- Umgang mit Unsicherheiten
- Schnittstelle zwischen Algorithmen und Wissenschaftlern unterschiedlicher Fachrichtungen
- Wissenschaftstheorie und Ethik des maschinellen Lernens in der Wissenschaft

(2) Strukturelle Ziele des CML

Das CML besteht aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Bereich des maschinellen Lernens und dessen Anwendungen und Auswirkungen auf verschiedenste Wissenschaftsbereiche wie zum Beispiel Medizin, Neurowissenschaften, Bioinformatik, Physik, Geowissenschaften, Linguistik und Sozialwissenschaften, und den Bereichen Wissenschaftsphilosophie und Ethik. Das CML setzt sich im Bereich dieser Felder folgende Ziele:

- Förderung des interdisziplinären Austausches durch gemeinsame Veranstaltungen
- Gemeinsame Nutzung zentraler Ressourcen
- Stärkung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Lehre „Maschinelles Lernen“, Doktorandenausbildung)
- Förderung der Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Förderung von Open Science.

§ 3 Struktur des Exzellenzclusters

(1) Das CML ist wie folgt strukturiert:

- Forschungsfeld A: Verstehen jenseits einfacher Vorhersagen
- Forschungsfeld B: Quantifizierung von Unsicherheit
- Forschungsfeld C: Schnittstelle zwischen Algorithmen und Wissenschaftlern
- Forschungsfeld D: Wissenschaftstheorie und Ethik des maschinellen Lernens in der Wissenschaft
- Koordination & Geschäftsführung (Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzmanagement)
- Core Facilities (Data Science Cloud, Transfer Center).

(2) Das CML kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen. Eine inhaltliche Neugliederung der Forschungsfelder-Struktur kann von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 4 Organe

Organe des CML sind (siehe dazu auch grafische Zusammenfassung in Anlage 1):

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Lenkungskreis
- c) das Sprecherteam
- d) der Wissenschaftliche Beirat
- e) die Geschäftsstelle
- f) die Diversity Management Beauftragte(n).

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder im CML können alle Personen werden, die an einer am CML beteiligten Einrichtung tätig sind, ebenso Personen an einer sonstigen Wissenschaftseinrichtung am Standort Tübingen. Alle in Frage kommenden Personen müssen für die Mitgliedschaft die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit im Forschungsgebiet des CML nachweisen und sich den in § 2 genannten Zielen des CML verpflichten.

(2) Vollmitglieder des CML sind:

- a) Die Gründungsmitglieder (s. Anlage 2)
- b) Die aus Forschungsmitteln des CML finanzierten Professuren
- c) Die aus Forschungsmitteln des CML finanzierten Nachwuchsgruppenleitungen
- d) Auf Antrag neu aufgenommene Vollmitglieder (siehe §5 Absatz 4).

(3) Assoziierte Mitglieder des CML können sein:

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht direkt auf dem Forschungsgebiet des maschinellen Lernens tätig sind, die aber bereit sind, neue Kollaborationen zu eröffnen.
- Ehrenmitgliedschaften

Eine Ehrenmitgliedschaft im CML kann auf Vorschlag der Vollmitglieder durch den Lenkungskreis beschlossen werden.

(4) Neue Vollmitglieder und neue assoziierte Mitglieder können auf Antrag in das CML aufgenommen werden. Der Lenkungskreis prüft das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme der Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit (siehe § 9 Absatz 5).

Für die unter Absatz 2 genannten Mitglieder entfällt das Aufnahmeverfahren, nicht jedoch die Verpflichtung zur Wahrnehmung der unter § 6 aufgeführten Pflichten.

(5) Die Mitgliedschaft für Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder im CML endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Lenkungskreis
- b) auf Beschluss des Lenkungskreises, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 und § 7 nicht oder nur unzureichend nachkommt. Das betreffende Mitglied ist zuvor jedoch durch den Lenkungskreis in schriftlicher Form auf die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung hinzuweisen, um Abhilfe zu ersuchen und auf die möglichen Konsequenzen einer fortgesetzten Pflichtverletzung hinzuweisen (Abmahnung). Dem betreffenden Mitglied soll außerdem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Abs. 5 d) bleibt unberührt.
- c) wenn der Lenkungskreis aufgrund der Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft beschließt (§ 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 5)
- d) auf Beschluss des Lenkungskreises, wenn ein Mitglied offensichtlich und schwerwiegend gegen die Interessen des CML verstößt oder seine Pflichten als Mitglied in sonstiger Weise besonders schwerwiegend verletzt.
- e) durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an einer der am CML beteiligten Institutionen (§ 1).

In den Fällen b), c) und d) soll auf Wunsch des betroffenen Mitglieds eine Anhörung im Lenkungskreis vor Vollzug des Ausschlusses stattfinden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vollmitglieder

(1) Die Vollmitglieder des CML können dem Lenkungskreis jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des CML durchgeführt bzw. vom CML unterstützt werden sollen.

(2) Die Vollmitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des CML dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Die Nutzung geschieht jeweils in Absprache mit der Institution und den beteiligten Wissenschaftlern, die diese Infrastruktur vorhalten und betreiben. Sie können im Rahmen des in § 17 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem CML zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(3) Die Vollmitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung des CML nach Maßgabe der Ordnung und nach Maßgabe der Entscheidungen des Lenkungskreises mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(4) Die Vollmitglieder sind gegenüber dem Lenkungskreis des CML zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Die vom Lenkungskreis und der Geschäftsführung (vgl. § 11) vorgegebenen Stichtage sind dabei einzuhalten. Die Berichterstattung gegenüber dem CML, die die Grundlage der Rechenschaftsberichte für den Wissenschaftlichen Beirat, die Universität Tübingen sowie für die DFG ist, beinhaltet regelmäßige Forschungsberichte, in denen

- wissenschaftliche Leistung (Publikationen)
- Auflistung interdisziplinärer Kooperationen mit Arbeitsgruppen innerhalb und außerhalb des CML
- Lehre im Bereich ML

dargestellt werden sollen.

(5) Die Vollmitglieder sollen

- regelmäßig an den gemeinsamen Kolloquien und Tagungen des CML teilnehmen
- an erforderlichen neuen Antragstellungen mitwirken
- sich an vom Lenkungskreis beschlossenen Maßnahmen beteiligen
- zur Lehre im Bereich ML beitragen; für Vollmitglieder des Partners MPIIS sind die nebensätigkeitsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Rahmenbedingungen der MPG zu beachten.

(6) Die Vollmitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet, insbesondere für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

(7) Scheidet ein Vollmitglied bei Ortswechsel aus dem CML aus, kann der Lenkungskreis im Einvernehmen mit der DFG und dem an der Universität zuständigen Haushaltsbeauftragten entscheiden, dass die dem ausscheidenden Mitglied aus den Mitteln des CML zur Verfügung gestellten Mittel für einen individuell auszuhandelnden Zeitraum im Sinne einer Auslauffinanzierung von ihm weiter genutzt werden. Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Lenkungskreises, des an der Universität zuständigen Haushaltsbeauftragten sowie der DFG.

(8) Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Vollmitglied einen Abschlussbericht über die im CML geförderten Arbeiten innerhalb von 3 Monaten vorlegen.

§ 7 Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder

(1) Die assoziierten Mitglieder können im Rahmen der Möglichkeiten des CML dessen Infrastruktur und Ressourcen nutzen. Auf die Nutzung besteht kein formales Anrecht. Die Nutzung geschieht jeweils in Absprache mit der Institution und den beteiligten Wissenschaftlern, die diese Infrastruktur vorhalten und betreiben. Sie können im Rahmen des in § 17 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem CML zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(2) Die assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung des CML nach Maßgabe der Ordnung und nach Maßgabe der Entscheidungen des Lenkungskreises, mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(3) Bei Nutzung von Mitteln aus der internen Projektmittelverteilung (§ 17) sind assoziierte Mitglieder gegenüber dem Lenkungskreis des CML zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Die vom Lenkungskreis und der Geschäftsführung vorgegebenen Stichtage sind dabei einzuhalten. Die Berichterstattung gegenüber dem CML beinhaltet regelmäßige Forschungsberichte, in denen die wissenschaftliche Leistung dargestellt werden soll.

(4) Die assoziierten Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet, insbesondere für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche, nicht öffentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 21 Kalendertagen durch das Sprecherteam schriftlich per Email einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an die CML Geschäftsstelle bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist.

(2) Mitglieder des CML-Lenkungskreises sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, auch wenn sie nicht CML-Mitglieder im Sinne der Regeln des § 5 sind. Der Lenkungskreis kann zusätzlich Gäste zur Mitgliederversammlung einladen. Vollmitglieder des CML können bis 7 Kalendertage vor der Sitzung dem Lenkungskreis weitere Gäste vorschlagen (begründeter Vorschlag). Die Mitglieder des Rektorats sowie die Dekane der beteiligten Fakultäten sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle bei den Sitzungen Anwesenden haben Rederecht.

(3) Die Tagesordnung setzen die Sprecher zusammen mit dem Lenkungskreis fest. Jedes Vollmitglied kann bis spätestens 14 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der CML-Geschäftsstelle schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Sprecherteam bzw. dem Lenkungskreis mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen einberufen werden.

Ferner muss innerhalb 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens Zwei-Drittel der Vollmitglieder des CML dies beantragen. Der Antrag an das Sprecherteam muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(5) Ein Mitglied des Sprecherteams führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen. Die Bestimmung zur Übernahme der Leitung obliegt dem Sprecherteam.

(6) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:

- a) Beschlussfassung über Änderungen der Ordnung des CML, deren Entwurf vom Lenkungskreis entwickelt wird und mit dem Rektorat der Universität Tübingen und der DFG vor Verabschiedung durch den Senat abzustimmen ist (siehe auch Absatz 12 und § 21).
- b) Wahl und Abwahl von Lenkungskreis, Sprechern und Boards des CML
- c) Entgegennahme des Berichts der Sprecher
- d) Beschlussfassung über den Gesamtfinanzierungsantrag des CML an die DFG
- e) Einsetzung/Besetzung von Ausschüssen.

(7) Über die Wahl von Lenkungskreis und Sprecherteam entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

(9) Assoziierte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

(10) Ein Repräsentant des wissenschaftlichen Nachwuchses und sein Stellvertreter werden in der Regel vom Lenkungskreis zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen eingeladen und haben Stimmrecht (vergleiche § 15 Absatz 3).

(11) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist in § 13 Absatz 1 definiert.

(12) In Abweichung zu § 13 Absatz 2 werden Änderungen dieser Ordnung durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgeschlagen. Der Senat der Universität Tübingen beschließt die Änderungen dieser Ordnung, soweit diese mit den zu beteiligenden Einrichtungen abgestimmt sind und die DFG den Änderungen zugestimmt hat. Ein Beschluss zur Anregung der Auflösung des CML durch den Senat der Universität Tübingen erfordert die Zustimmung von 90% aller Mitglieder des CML. Für alle anderen Beschlüsse gilt § 13 Absatz 2.

(13) Nach der Mitgliederversammlung wird allen Vollmitgliedern per E-Mail ein Protokoll zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können dem Geschäftsführer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Versand des Protokolls schriftlich mitgeteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als akzeptiert.

§ 9 Lenkungskreis

(1) Der Lenkungskreis des CML besteht aus:

- a) Dem Sprecherteam (maximal 3 Personen)
- b) Bis zu 6 weiteren Vollmitgliedern des CML, welche die Forschungsbereiche und Institutionen im CML repräsentieren und von denen mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Nachwuchsgruppenleitungen kommen soll.
- c) Ein weiteres Mitglied des Lenkungskreises kann vom Rektorat benannt werden.
Im Lenkungskreis soll eine Mehrheit von Mitgliedern der Universität Tübingen sichergestellt werden.

(2) Die maximal 6 weiteren Mitglieder des Lenkungskreises entsprechend Absatz 1b werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungskreises beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) In Abweichung von § 8 Absatz 7 und § 9 Absatz 2 kann die Mitgliederversammlung Lenkungskreismitglieder dadurch abwählen, dass sie mit Zwei-Drittel Mehrheit Nachfolger wählt.

(4) Tritt ein Lenkungskreismitglied vorzeitig zurück oder kann das Lenkungskreismitglied sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Lenkungskreis innerhalb von 30 Kalendertagen eine Mitgliederversammlung ein, um ein neues Lenkungskreismitglied zu wählen. Die Ankündigung zum Rücktritt vom Amt als Lenkungskreismitglied muss 45 Kalendertage vor dem geplanten Rücktritt dem CML-Geschäftsführer schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Der Lenkungskreis ist das Leitungsgremium des CML. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des CML, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- a) Entwicklung des Forschungsprogramms, dessen Koordination, Abstimmung mit der Universitätsleitung
- b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags an die DFG

- c) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- d) Beratung und Beschlüsse über Haushaltsangelegenheiten
- e) Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 17)
- f) Beratung und Beschlüsse zu Personalangelegenheiten der aus Mitteln des EXC finanzierten Mitarbeitenden
- g) Planung und Qualitätssicherung unterstützender Strukturen
- h) Entscheidung über anzuschaffende Großgeräte sowie deren Nutzung
- i) Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von individuellen Forschungsprojekten im CML.

(6) Der Lenkungskreis wird unterstützt durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle des CML.

(7) Der Lenkungskreis tagt mindestens viermal pro Jahr. Die Sitzungen werden mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen durch das Sprecherteam einberufen. Die jeweilige Tagesordnung geht den Lenkungskreismitgliedern spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung zu. Nach der Lenkungskreis-Sitzung wird allen Lenkungskreismitgliedern ein Protokoll zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können dem Geschäftsführer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Versand des Protokolls schriftlich mitgeteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als akzeptiert. Die Mitglieder des CML werden über Beschlüsse des Lenkungskreises geeignet informiert.

(8) Die Lenkungskreissitzungen werden von einem Mitglied des Sprecherteams geleitet. Die Bestimmung zur Übernahme der Leitung obliegt dem Sprecherteam.

(9) Die Beschlussfähigkeit des Lenkungskreises ist in § 13 Absatz 1 definiert.

(10) In der Lenkungskreis-Sitzung hat jedes Lenkungskreismitglied eine Stimme. Beschlüsse werden gemäß § 13 Absatz 2 gefasst. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail ist zulässig.

(11) Der Lenkungskreis kann Entscheidungen an das Sprecherteam delegieren.

(12) Der Lenkungskreis kann sich durch von ihm bestimmte beratende Mitglieder verstärken, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

§ 10 Sprecherteam

(1) Das Sprecherteam besteht aus mindestens 2, maximal 3 Vollmitgliedern des CML.

(2) Die Mitglieder des Sprecherteams werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Sprecherteams beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) In Abweichung von § 8 Absatz 7 und § 10 Absatz 2 kann die Mitgliederversammlung das Sprecherteam dadurch abwählen, dass sie mit Zwei-Drittel-Mehrheit ein neues Sprecherteam wählt.

(4) Das Sprecherteam vertritt die wissenschaftlichen Belange des CML innerhalb und im Rahmen der durch die Grundordnung der Universität bestimmten Befugnisse auch nach außen.

(5) Zu den Aufgaben des Sprecherteams gehören insbesondere

- a) Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets
- b) Einberufung und Leitung von Lenkungskreis-Sitzungen und Mitgliederversammlungen
- c) Bericht an den Lenkungskreis des CML
- d) Information der Mitglieder und Mitarbeitenden
- e) Bericht an die Universitätsleitung und nachrichtlich an die Dekane der beteiligten Fakultäten sowie an die Leitungen der beteiligten Institutionen über die Entwicklung des CML
- f) Einbindung des Wissenschaftliche Beirats
- g) Repräsentation des CML gegenüber der Universität und externen Institutionen (siehe Absatz 4).
- h) Die Vorbereitung des Haushaltsplans sowie des Verwendungsnachweises gegenüber der DFG.

(6) Das Sprecherteam wird unterstützt durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle des CML.

(7) Tritt ein Mitglied des Sprecherteams vorzeitig zurück oder kann sie/er das Amt nicht mehr ausüben, so berufen die verbleibenden Mitglieder des Sprecherteams innerhalb von 30 Kalendertagen eine Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied des Sprecherteams zu wählen oder zu entscheiden, dass keine Nachwahl notwendig ist. Bis zur Wahl führen die verbleibenden Mitglieder des Sprecherteams das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt die Universitätsleitung ein Lenkungskreismitglied, das die Funktion des Sprecherteams kommissarisch übernimmt. Die Vorankündigung des Rücktritts hat mit einer Frist von 45 Kalendertagen bis zum Zeitpunkt des Rücktritts zu erfolgen.

(8) Entscheidungen des Sprecherteams erfolgen einstimmig. Ist keine Einigung möglich, ist das Sprecherteam zu einem Schiedsverfahren verpflichtet (siehe § 20).

(9) Falls der Lenkungskreis nicht rechtzeitig einberufen werden kann bzw. ein verkürztes Umlaufverfahren nicht durchgeführt werden kann, ist das Sprecherteam befugt, Entscheidungen der in § 9 Absatz 5 genannten Belange auch ohne das Votum des Lenkungskreises zu treffen. In diesem Fall muss ein Bericht an den Lenkungskreis innerhalb von 7 Kalendertagen erfolgen. Diese Berichtspflicht gegenüber dem Lenkungskreis gilt auch für Entscheidungen, welche der Lenkungskreis an das Sprecherteam delegiert hat (vergleiche § 9 Absatz 11).

§ 11 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des CML wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- a) organisatorische Abwicklung der Aufgaben des CML
- b) Unterstützung von Sprecherteam und Lenkungskreis sowie des wissenschaftlichen Beirats und ggf. anderer Ausschüsse
- c) Vorbereitung von Sitzungen sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops usw.
- d) Umsetzung der Beschlüsse des Sprecherteams und Lenkungskreises zu Personal- und Finanzwesen
- e) Qualitätsmanagement
- f) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit für das CML.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für das CML ernannt das Rektorat der Universität Tübingen aufgrund von Vorschlägen des Lenkungskreises einen wissenschaftlichen Beirat, der aus bis zu 5 Personen besteht. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des CML internationale Anerkennung genießen und nicht Mitglied an einer beteiligten Einrichtung sind.

(2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Empfehlungen zu wichtigen (Personal-)Entscheidungen des CML
- b) Empfehlungen und Stellungnahmen an den Lenkungskreis zur wissenschaftlichen/strukturellen Entwicklung des CML

(3) Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen einmal pro Jahr stattfinden. Sitzungen können auch als Telefon- oder Internetkonferenzen abgehalten werden.

(4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(5) Zur ersten Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates lädt das Sprecherteam des CML ein. Die Einladung zur Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates erfolgt mindestens 30 Kalendertage vor der Sitzung zusammen mit einer Tagesordnung. Mitglieder des Rektorats der Universität Tübingen werden zu dieser Sitzung eingeladen. Die Resultate der Sitzung werden in einem Protokoll zusammengefasst und an die Mitglieder des Rektorats und des Lenkungskreises gesendet. Die Mitglieder des CML werden darüber geeignet informiert.

§ 13 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe des CML sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des CML mit der einfachen Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds des Organs muss geheim abgestimmt werden.

(3) Über Sitzungen der Organe des CML werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Die Verteilung der Protokolle ist in § 8 Absatz 13, § 9 Absatz 7, § 10 Absatz 9 und § 12 Absatz 5 dieser Ordnung geregelt.

§ 14 Berufungen

Universitäre Berufungen im Rahmen des CML finden entsprechend den Regelungen des baden-württembergischen Hochschulrechts statt.

(1) Bei Professuren, die aus Mitteln des CML finanziert werden, gibt der Lenkungskreis einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission ab. Das Rektorat setzt die Berufungskommission im Benehmen mit den betroffenen Fakultäten ein. Das CML stellt mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Berufungskommission.

Der Berufungsliste an die Universitätsleitung ist eine Stellungnahme des CML Lenkungs-kreises beizufügen. Der Berufungsvorschlag erfolgt grundsätzlich im Einvernehmen mit dem CML. Der wissenschaftliche Beirat wird zu den Vorschlägen gehört und kann Empfehlungen geben.

(2) Darüber hinaus soll bei Professuren, die für das CML fachlich oder strukturell zentral sind, die Berufungsliste in Abstimmung mit dem CML beschlossen werden (dies gilt auch für Bleibeverhandlungen und Nachberufungen).

(3) Regelungen zur Verstetigung von (befristeten) Nachwuchsgruppenleitungspositionen werden im Einvernehmen mit dem Rektorat und den beteiligten Fakultätsvorständen sachge-recht entschieden. Bei Verstetigungen von Nachwuchsgruppenleitungspositionen werden die Belange des CML berücksichtigt.

§ 15 Wissenschaftlicher Nachwuchs

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine wesentliche Teilaufgabe des CML.

(1) Wissenschaftlicher Nachwuchs im Sinne von § 15 dieser Ordnung sind alle im Rahmen des CML Promovierenden sowie alle Postdoktoranden, die keine Gruppenleitungsposition innehaben.

(2) Promovierte Nachwuchswissenschaftler können Vollmitglied des CML werden, sofern die unter § 5 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt werden. Die Aufnahmeregeln sind die in § 5 Absatz 4 beschriebenen. Promovierte Nachwuchswissenschaftler können sich an der internen Mittelvergabe nach § 17 beteiligen.

(3) Der Wissenschaftliche Nachwuchs wählt aus seiner Mitte einen Nachwuchs-Repräsen-tanten und dessen Stellvertreter. Die Repräsentanten werden in der Regel vom Lenkungskreis zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und sind dort stimmberechtigt.

(4) Der wissenschaftliche Nachwuchs ist zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet, insbesondere zur guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 16 Diversity Management

Die Herstellung von Chancengleichheit auf allen Ebenen ist im Leitbild der Universität Tübin-gen verankert und daher auch eine wesentliche Teilaufgabe des CML.

(1) Die Aufgaben des Diversity Managements im CML werden von bis zu 3 Mitgliedern über-nommen, die aus dem Kreis der Vollmitglieder, assoziierten Mitglieder und des wissenschaft-lichen Nachwuchses gemäß § 15 als Diversity Management Beauftragte gewählt werden.

(2) Die Diversity Management Beauftragten werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Die Diversity Management Beauftragten stehen im engen Austausch mit dem Gleichstel-lungsbüro der Universität Tübingen und werden in ihrer Tätigkeit durch die Geschäftsführung des CML unterstützt.

(4) Die Diversity Management Beauftragten können dem Lenkungskreis Umsetzungen von Diversity-Maßnahmen im Rahmen des CML vorschlagen. Bei Entscheidungen über Mittel-

vergeben für Diversity-Maßnahmen durch den Lenkungskreis sollen die Diversity Management Beauftragten beratend beteiligt werden.

§ 17 Interne Mittelverteilung

Die Mittelvergabe für aus dem zentralen Forschungsfonds zu finanzierende Projekte erfolgt nach folgenden Maßgaben:

(1) Antragsberechtigt sind:

- a) Vollmitglieder des CML
- b) Assoziierte Mitglieder des CML
- c) Promovierte Nachwuchswissenschaftler des CML
- d) Internationale Gastwissenschaftler des CML

(2) Projektvorschläge können zu vom Lenkungskreis vorher festgelegten Stichtagen an den Lenkungskreis eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Lenkungskreis Projektvorschläge auch außerhalb der festgelegten Stichtage annehmen und zur Entscheidung entsprechend der folgenden Absätze führen.

(3) Projektvorschläge werden von mindestens 2 Vollmitgliedern des CML begutachtet und dem Beirat zur Stellungnahme vorgelegt. Die Organisation der Begutachtung erfolgt durch die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Lenkungskreis. Der Lenkungskreis kann externe Gutachter hinzuziehen.

(4) Entscheidungskriterien sind:

- a) Wissenschaftliche Qualität des Projektvorschlags
- b) Relevanz für die Ziele des Clusters
- c) Innovationspotential

(5) Der Lenkungskreis entscheidet über die Projektbewilligung.

Änderungen von diesem Vorgehen können im Lenkungskreis beschlossen werden. Solche Änderungen müssen den Antragsberechtigten entsprechend § 17 Absatz 1 unmittelbar mitgeteilt werden.

§ 18 Ergebnisse

(1) Es ist beabsichtigt, aus dem Exzellenzcluster erzielte Ergebnisse und gewonnene neue Erkenntnisse der Allgemeinheit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zugänglich zu machen (im Sinne von „open source“ und „open science“).

(2) Regelungen zu geistigem Eigentum und Nutzungsrechten werden zwischen der Universität Tübingen und den beteiligten Partnern MPIIS, IWM und UKT in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 19 Publikationen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des CML gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. In jeder Veröffentlichung muss ein Verweis auf die Förderung des Projekts aus Mitteln der Exzellenzstrategie und des CML enthalten sein. Nach DFG-Vorgabe sind ausschließlich die folgenden Schreibweisen zu verwenden:

Deutsch: „Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder – EXC-Nummer 2064/1 – Projektnummer 390727645.“

Englisch: „Funded by the Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG, German Research Foundation) under Germany’s Excellence Strategy – EXC-Nummer 2064/1 – Projektnummer 390727645“.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des CML nicht beeinträchtigt wird. Entsprechende Regelungen werden gemäß §18 Absatz 2 im Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Institutionen des CML vereinbart.

§ 20 Schiedsklausel

(1) Für Beschwerden o. Ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs des CML wird eine Schiedsstelle am CML eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus 3 Personen, die nicht Mitglied des CML sind bzw. waren. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden auf Vorschlag der Sprecherteams vom Lenkungskreis für die gesamte Förderperiode bestellt.

(2) Die Schiedsstelle wird für die Konfliktbearbeitung etablierte Institutionen der beteiligten Einrichtungen hinzuziehen (Stabsstelle Mediation Universitätsklinikum Tübingen, Rektoratskommission „Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz“ der Universität Tübingen) und deren Verfahren für die Konfliktbearbeitung anwenden.

§ 21 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen der Ordnung entsprechend § 8 Absatz 12 sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Senats der Universität Tübingen.

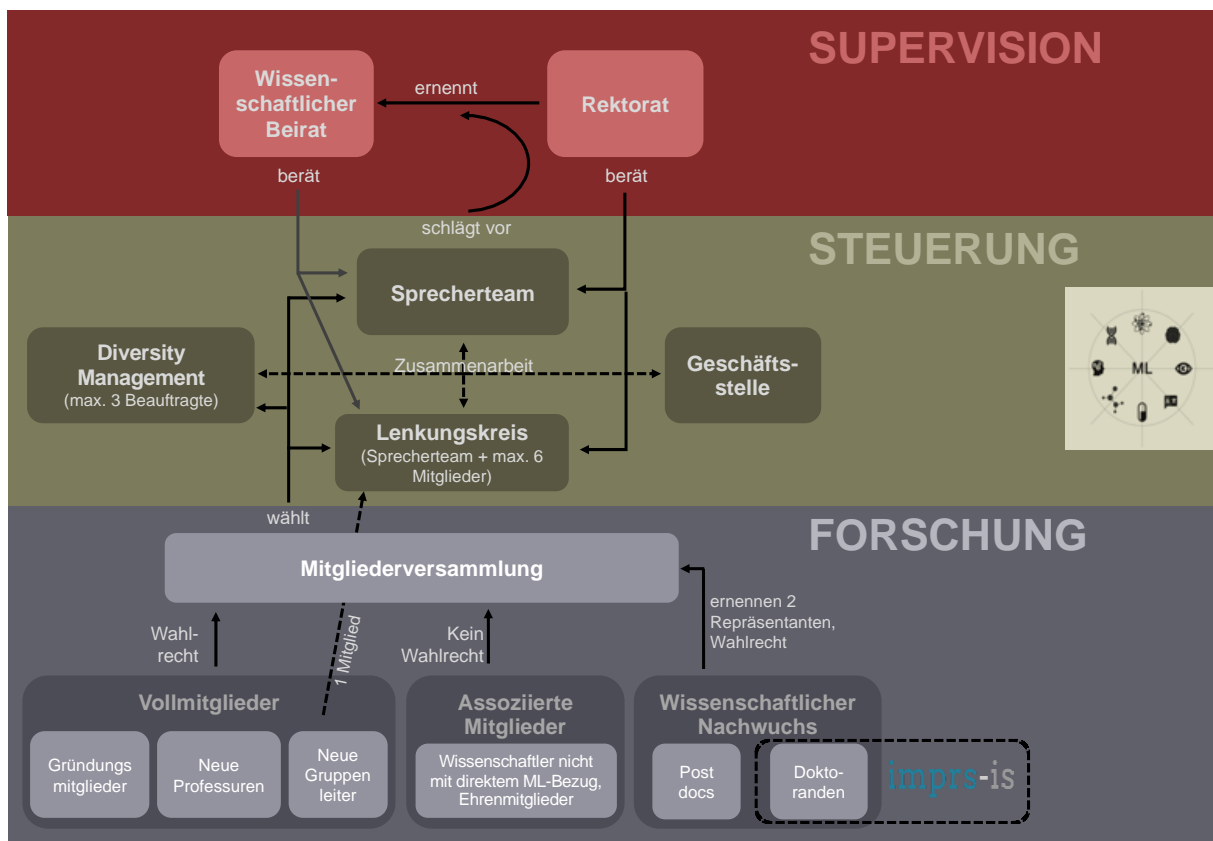
(2) Den Austritt einer Einrichtung aus dem CML regelt der Kooperationsvertrag.

(3) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie wird den Mitgliedern des CML per E-Mail bekannt gemacht.

Tübingen, den 10.12.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlage 1: Organigramm des CML



Anlage 2: Gründungsmitglieder des CML

Prof. Dr. Regina Ammicht-Quinn (Universität Tübingen, Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften)

Prof. Dr. Sabine Andergassen (Universität Tübingen, Fachbereich Physik)

Prof. Dr. Harald Baayen (Universität Tübingen, Fachbereich Neuphilologie)

Prof. Dr. Philipp Berens (Universität Tübingen, Fachbereich Augenheilkunde)

Prof. Dr. Matthias Bethge (Universität Tübingen, Zentrum für Integrative Neurowissenschaften)

Prof. Dr. Michael Black (Max Planck Institut für Intelligente Systeme)

Prof. Dr. Martin Butz (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

Prof. Dr. Andreas Geiger (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

Prof. Dr. Matthias Hein (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

Prof. Dr. Philipp Hennig (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

Prof. Dr. Enkelejda Kasneci (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

Prof. Dr. Oliver Kohlbacher (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

Prof. Dr. Hendrik Lensch (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

Prof. Dr. Ulrike von Luxburg (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

Prof. Dr. Katja Kay Nieselt (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

Dr. Mijung Park (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik und Max Planck Institut für Intelligente Systeme)

Prof. Dr. Nico Pfeiffer (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

Prof. Dr. Wolfgang Rosenstiel (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

Prof. Dr. Bernhard Schölkopf (Max Planck Institut für Intelligente Systeme)

Prof. Dr. Thomas Scholten (Universität Tübingen, Fachbereich Geowissenschaften)

Prof. Dr. Wolfgang Spohn (Universität Konstanz, Fachbereich Philosophie)

Prof. Dr. Sonja Utz (Leibniz-Institut für Wissensmedien)

Dr. Isabel Valera (Max Planck Institut für Intelligente Systeme)

Prof. Dr. Felix Wichmann (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

Prof. Dr. Andreas Zell (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Public Policy and Social Change mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. Dezember 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 6a Vorauswahl
- § 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Master of Public Policy and Social Change mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 31. Mai bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Politikwissenschaft, Soziologie, einer anderen einschlägigen Sozialwissenschaft oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe C1/B2 GER;
- c) ein schriftlicher Bericht in englischer Sprache von maximal 1 Seite Länge, der die Wahl des angestrebten Studiums und den angestrebten Beruf begründet (Motivations schreiben).

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Politikwissenschaft oder dem Institut für Soziologie angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien sowie der in § 6a geregelten Vorauswahl und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 2,0 oder besser bestanden hat.

(2) Im Rahmen des Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt, sind Grundkenntnisse in der empirischen Sozialforschung und Statistik nachzuweisen.

(3) Kriterien für die Auswahl sind die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1, ferner ein Motivationsschreiben in englischer Sprache gemäß § 3 Abs. 2 c) sowie das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, soweit dieses Rückschlüsse auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten zulässt.

(4) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 6a Vorauswahl

(1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 7 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen letzten relevanten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a) statt; ggf. tritt für die Vorauswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 an die Stelle der Note des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 2 a). Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(2) Auf der Grundlage der Studienleistungen gemäß Absatz 1 wird unter allen Teilnehmenden eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Bewerberinnen und Bewerber werden zum Auswahlgespräch nach der Reihung dieser Rangliste eingeladen. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerber beträgt mindestens das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze.

§ 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl unter den gemäß § 6a vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt aufgrund der bis dahin erbrachten Studienleistungen in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a), ferner aufgrund eines Motivationsschreibens in englischer Sprache gemäß § 3

Abs. 2 c) sowie nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs. Die Auswahl erfolgt im Verhältnis der betreffenden Bewertungen von 50% zu 20% zu 30%.

(2) Das Motivationsschreiben in englischer Sprache gemäß § 3 Abs. 2 c) wird nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten von den Mitgliedern der Auswahlkommission mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0 (Zehntelzwischennoten sind zulässig) bewertet. Die Noten der Kommissionsmitglieder werden addiert und die Summe mit 2/10 multipliziert.

(3) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft, wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens der Bewerberin oder des Bewerbers, der Argumentations- und Ausdrucksweise, der Herangehensweise und des Ergebnisses bei der Erörterung von Problemen, des Kommunikationsvermögens, der analytischen Fähigkeiten und der Schlüssigkeit der Begründung des Studien- und Berufswunsches.

(4) Die Auswahlgespräche werden an der Universität Tübingen durchgeführt; in begründeten Fällen können diese auch per Videoübertragung geführt werden. Die genauen Termine der Gespräche werden rechtzeitig durch die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.

(5) Mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission führen Einzelgespräche von 15 bis 30 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

(6) Die Rangfolge der Teilnehmenden an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt: Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0 (Zehntelzwischennoten sind zulässig). Die Noten der Kommissionsmitglieder werden addiert und die Summe mit 3/10 multipliziert.

(7) Die so ermittelte Bewertungssumme aus dem Auswahlgespräch wird mit der Bewertungssumme des Motivationsschreibens nach § 7 Abs. 2 und mit der mit 5/10 multiplizierten Summe der mit der Anzahl der Kommissionsmitglieder multiplizierten Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise der Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1, addiert.

Es wird auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

(8) Die Rangliste wird anhand dieses Ergebnisses erstellt, wobei der niedrigste Wert den höchsten Rang ergibt. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs.4 Satz 4 HZG.

§ 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet sie oder er aus dem Auswahlverfahren aus.

(2) Bricht die Kandidatin oder der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt.

(3) Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschul-eigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Public Policy and Social Change mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) vom 12.03.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 7/2020, S. 152) tritt zugleich außer Kraft.

Tübingen, den 10.12.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen zur Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Auf Grund von § 2 b und c, § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489, geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020, und §§ 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S.1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (GBl. 426), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. Dezember 2020 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zulassungsregelungen

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind in grundständigen Studiengängen im Zentralen Vergabeverfahren nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HZVO ein Anteil 5 vom Hundert, in den Studiengängen im Örtlichen Vergabeverfahren nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HZVO ein Anteil von 8 vom Hundert, soweit durch Satzung kein anderer Prozentsatz festgesetzt ist, an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen Deutschen gleichgestellt sind, zu vergeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller Nachweise ist für das Wintersemester bis 15. Juli und für das Sommersemester bis 15. Januar an die Universität Tübingen zu richten (Ausschlussfristen).

Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Hochschulzugangsberechtigung;
- b) Ein geltend gemachter TestAS (Test für ausländische Studierende) mit dem für den gemäß Anhang 1 beworbenen Studiengang relevanten Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“, „Wirtschaftswissenschaften“ bzw. „Geistes-, Kultur-, Gesellschaftswissenschaften“;
- c) Für Studiengänge, für die die sprachliche Studierfähigkeit (Deutsch) gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) gefordert ist: Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse
- d) APS-Zertifikat bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung aus China und Vietnam.

Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(3) Der TestAS ist ein zentraler, standardisierter Studierfähigkeitstest der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung (G.A.S.T. e.V.), der die kognitiven Fähigkeiten misst, die für ein Studium in Deutschland benötigt werden. Er ist für Studienbewerber konzipiert, die an einer Hochschule in Deutschland ein grundständiges Studium absolvieren wollen. Die Dauer der Prüfung beträgt 4 Stunden und 20 Minuten. Der Test umfasst einen allgemeinen Teil (Kerntest) von 110 Minuten und einen studienspezifischen Teil von 150 Minuten und wird im Multiple Choice Verfahren durchgeführt. Der TestAS gibt auch Auskunft darüber wo Studieninteressierte im Vergleich zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern stehen.

(4) Zur Auswahl der ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen werden nach § 2b HZG herangezogen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung;
- b) sofern geltend gemacht der im TestAS erzielte Standardwert von Kerntest und dem für den beworbenen Studiengang relevanten Fachmodul nach Absatz 2 Buchstabe b);
- c) ggf. das Ergebnis des Sprachnachweises Deutsch für den Hochschulzugang;
- d) sofern geltend gemacht der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung und/oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

(5) Die Auswahl erfolgt nach einer Auswahlnote, die wie folgt bestimmt wird:

- a) der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung;
- b) ggf. einer Notenverbesserung um bis zu 1,0 durch den Nachweis überdurchschnittlicher Sprachkenntnisse Deutsch nach Anhang 2;
- c) einer Notenverbesserung um bis zu 1,0 durch einen TestAS Nachweis, errechnet aus dem erzielten Standardwert im Kerntest und dem erzielten Standardwert in dem für den beworbenen Studiengang relevanten Fachmodul nach Absatz 2 Buchstabe b);
- d) einer Notenverbesserung um bis zu 0,2 durch den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung und/oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung für den beworbenen Studiengang Auskunft gibt;
- e) einer Notenverbesserung um bis zu 0,2 durch den Nachweis besonderer Vorbildungen, praktischer Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung für den beworbenen Studiengang Auskunft geben

Notenwerte werden auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Für die Nachweise nach den Buchstaben d) und e) kann die Note der HZB insgesamt um maximal 0,4 verbessert werden.

(6) Die Auswahl trifft die Zulassungskommission nach § 3 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO). Die Mitglieder entscheiden mehrheitlich über Grenzfälle nach Absatz 5 Buchstaben a) bis c). Jedes Kommissionsmitglied bewertet die Kriterien nach Absatz 4 Buchstabe d) und legt einen Wert für die Notenverbesserung nach Absatz 5 Buchstaben d) und e) fest; diese Werte der einzelnen Kommissionsmitglieder werden addiert und anschließend durch die Zahl der Kommissionsmitglieder geteilt. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Zulassungskommission berücksichtigt ferner gemäß § 2b Sätze 3 und 4 HZG die besonderen Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen und bewertet diese.

(8) Bei Ranggleichheit wird vorrangig vor der Auswahl nach § 2b Satz 7 HZG (Los) ausgewählt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung mit den Anhängen 1 und 2 tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Zugleich tritt die Satzung

der Universität Tübingen zur Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom 18.06.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2020, S. 271) außer Kraft.

Tübingen, den 10.12.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlagen: Anhang 1 und Anhang 2

Anhang 1

Als Studieneignungstest geht der Nachweise des TestAS (Test für ausländische Studierende) in die Auswahl zur Verbesserung der Durchschnittsnote der HZB ein. Studienbewerberinnen und Studienbewerber erhalten je nach Höhe der im Test (im Kerntest und in dem für den beworbenen Studiengang relevanten Fachmodul) eine Verbesserung (Bonus) auf die Note der HZB mit folgenden Werten:

TestAS-Standardwert (Kerntest)	Verbesserung der HZB-Note um
100 – 109	0,1
110 – 114	0,2
115 – 119	0,3
120 – 124	0,4
125 – 130	0,5

TestAS-Standardwert (Fachmodul)	Verbesserung der HZB-Note um
100 – 109	0,1
110 – 114	0,2
115 – 119	0,3
120 – 124	0,4
125 – 130	0,5

Die Boni im Kerntest und im Fachmodul werden addiert.

Die Fachmodule des TestAS werden nur für die Studiengänge der Universität Tübingen gewertet, die in der folgenden Tabelle dem jeweiligen Fachmodul zugeordnet sind. Wurde das Fachmodul in einer Fachrichtung abgelegt, die nicht zum beworbenen Studiengang passt, so wird er nicht gewertet und die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält in diesem Fall für das Fachmodul keinen Bonus.

Fachmodul des TestAS	Studiengänge, für die die Fachmodule zählen
„Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“	Alle Studiengänge der Medizinischen Fakultät sowie der Mathematisch Naturwissenschaftlichen Fakultät
„Wirtschaftswissenschaften“	Economics and Business Administration, International Economics, International Business Administration
„Geistes-, Kultur-, Gesellschaftswissenschaften“	Alle anderen Studiengänge
„Ingenieurwissenschaften“	Keine

Anhang 2

Der Studienerfolg internationaler Studierender hängt wesentlich von den Kenntnissen der deutschen Sprache ab. Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind ein wesentlicher Bestandteil der Studieneignung. Insbesondere in Fächern, in denen aktive und passive Fähigkeiten der Vermittlung /Rezeption komplexer sprachlicher Inhalte schon in den ersten Semestern gefordert sind, ist die Qualität der Deutschkenntnisse und deren Bewertung ein wichtiges Eignungskriterium zur Zulassung.

Eine Notenverbesserung ergibt sich aus der Note aus einer der Regelprüfungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) vom am 11. Mai 2017 wie folgt

Verbesserung der Note um 1,0 bei Erreichen folgender Testresultate:

- DSH 3 über 90 %
- Test-Daf mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 19 Punkten
- telc Deutsch C1- Hochschule mit der Note ‚Sehr gut‘
- Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkollegs mit der Note sehr gut (1,0 bis 1,4)
- Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) Stufe C1 (mit C1 in allen vier Teilbereichen)
- dem Großen Deutschen Sprachdiplom
- der umgerechneten Note im Fach Deutsch sehr gut (1,0 bis 1,4) einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die in deutscher Sprache abgelegt wurde.

Verbesserung um die Note 0,5 bei Erreichen folgender Testresultate:

- DSH 3 über 80% bis zu 90 %
- Test-Daf mit einer Gesamtpunktzahl von 18 Punkten
- telc Deutsch C1- Hochschule mit der Note ‚Gut‘
- Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkollegs mit der Note gut (1,5 bis 1,9)
- Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) Stufe C1 (mit C1 in drei von vier Teilbereichen und eine B2)
- der umgerechneten Note im Fach Deutsch: gut (1,5 bis 2,4) einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die in deutscher Sprache abgelegt wurde.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Advanced Quantum Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 05.11.2020 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Advanced Quantum Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.11.2020 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

C. Masterstudiengang

§ 5 Aufbau des Masterstudiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

D. Prüfungsleistungen im Masterstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsleistungen

§ 10 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

E. Fristen für Prüfungen im Masterstudiengang

§ 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 14 Frist für den Studienabschluss

F. Mastergesamtnote

§ 15 Bildung der Mastergesamtnote

G. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Der Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Advanced Quantum Physics (im Folgenden auch: Masterstudiengang) ist ein Bachelorabschluss im Fach Physik, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 2,5. ²Zudem müssen überdurchschnittliche Leistungen insbesondere in folgenden Fächern der Bachelorausbildung erbracht worden sein:

- Quantenmechanik
- Atomphysik
- Physik der Kondensierten Materie

³Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 2 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁵Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Quantenphysik. ²Das Studium des Master of Science hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 15 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Masterstudienganges wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

C. Masterstudiengang

§ 5 Aufbau des Masterstudiengangs

¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Basic Modules in Advanced Quantum Physics					
1	AQP101	P	Experimental Quantum Optics	foP	6
1	AQP102	P	Theoretical Quantum Optics	foP	9
1	AQP103	WP	Quantum Lab I – Lasers and Elements of Quantum Optics	-	6
1	AQP104	WP	Quantum Lab I – Superconductors	-	3
2	AQP105	P	Discussing Comprehensive Problems of Quantum Science	mP	9
Specialisation					
1	AQP201	WP	Quantum Matter	mP	3
1	AQP202	WP	Laser Cooling and Quantum Gases	R	6
1	AQP203	WP	Lasers and Optics in Quantum Science	R	3
2	AQP204	WP	Quantum Lab II – Photons and Statistics	foP	6
1	AQP211	WP	Mathematical Quantum Theory	K o. mP	9
2	AQP212	WP	Quantum Information Theory	foP	9
2	AQP213	WP	Theory of Open Quantum Systems	foP	9
2	AQP214	WP	Many-Body Quantum Systems	R	6
1	AQP221	WP	Basics of Superconductivity	mP	3
2	AQP222	WP	Macroscopic Quantum Phenomena in Josephson Junctions and Related Systems	mP	3

2	AQP223	WP	Applications of Superconductivity	mP	3
Neighbouring Field					
2	AQP301	P	Module aus den Studiengängen des Fachbereichs Physik oder anderer Fachbereiche gemäß Modulhandbuch.	-	6
Research					
3	AQP401	P	Methods and Project Planning	-	15
3	AQP402	P	Scientific Specialization in Thesis Topic	-	15
4	AQP403	P	Master Thesis (Abschlussmodul)	Masterarbeit	30

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; foP = formative Prüfungsleistung; R = Referat/Präsentation; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Abschlussprüfung, mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und / oder zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium.

²Von den Modulen AQP103 und AQP104 ist eines zu wählen; das andere kann im Wahlpflichtbereich „Specialisation“ gewählt werden. ³Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs „Specialisation“ sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – Module so zu wählen, dass dort insgesamt 24 CP (bei Wahl von AQP103) bzw. 27 CP (bei Wahl von AQP104) erworben werden.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die Module AQP211 und AQP301 kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist Englisch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Deutsch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung finden folgende Prüfungsleistungen vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern statt:

- alle Prüfungsleistungen des Moduls AQP105.

D. Prüfungsleistungen im Masterstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul AQP105 ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb von mindestens 18 CP in den folgenden Modulen:
 - o genau eines der beiden Module AQP101 und AQP102,
 - o mindestens eines der für das erste und zweite Semester angebotenen Module mit einem theoretischen Fokus (siehe Modulhandbuch),
 - o mindestens eines der für das erste und zweite Semester angebotenen Module mit einem experimentellen Fokus (siehe Modulhandbuch).

§ 10 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

(1) Zum Masterstudiengang Advanced Quantum Physics verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.);
- Studiengang Astro and Particle Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.);
- Studiengang Mathematical Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.).

(2) Über weitere zum Masterstudiengang Advanced Quantum Physics verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Masterstudiengang Advanced Quantum Physics zuständige Prüfungsausschuss.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

¹Im Abschlussmodul findet die Masterarbeit statt; diese ist in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben.

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der Leistungspunkte in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das zweite Fachsemester vorgesehenen Modulen.

E. Fristen für Prüfungen im Masterstudiengang

§ 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Fristen für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 14 Frist für den Studienabschluss

Eine Frist für den Studienabschluss ist derzeit nicht vorgesehen.

F. Mastergesamtnote

§ 15 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich zu 50 % aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit) und zu 50 % aus der Note des Moduls AQP105.

G. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.

Tübingen, den 25.11.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von § 39 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. Dezember 2020 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Dezember 2020 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Habilitation
- § 2 Habilitationserfordernisse
- § 3 Verfahren und Habilitationsausschuss
- § 4 Voraussetzungen der Habilitation
- § 5 Habilitationsgesuch
- § 6 Zulassung zum Habilitationsverfahren
- § 7 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung
- § 8 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Mündliche Habilitationsleistung
- § 10 Vollzug der Habilitation
- § 11 Wiederholung
- § 12 Erweiterung der Habilitation
- § 13 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen
- § 14 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde
- § 15 Antrittsvorlesung
- § 16 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Bedeutung der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten. Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen.

(2) Eine Habilitation an der Medizinischen Fakultät Tübingen ist nur in Fächern oder Fachgebieten möglich, die an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen in Forschung und Lehre ausreichend breit vertreten sind.

§ 2 Habilitationserfordernisse

Die Habilitation erfolgt aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach §§ 8 und 9. Sie setzt die Erfüllung der Anforderungen nach § 4 voraus.

§ 3 Verfahren und Habilitationsausschuss

(1) Der Habilitationsausschuss ist zuständig für die Durchführung der Habilitationsverfahren sowie für die Durchführung der Verfahren zur Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (§ 14 Abs. 3 und 4) und trifft die jeweils erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

gen. Er entscheidet zudem über alle Fragen im Rahmen des Habilitationsverfahrens, für die keine besondere Regelung getroffen ist.

(2) Dem Habilitationsausschuss gehören 27 vom Fakultätsrat gewählte hauptberufliche Professor(inn)en oder hauptberuflich tätige habilitierte Mitglieder der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen an, davon 18 hauptberufliche Professor(inn)en und 9 hauptberuflich tätige Privatdozent(inn)en bzw. außerplanmäßige Professor(inn)en. Als vertretende Mitglieder gehören 6 weitere vom Fakultätsrat hinzugewählte hauptberufliche Professor(inn)en und 3 hauptberuflich tätige Privatdozent(inn)en und außerplanmäßige Professor(inn)en als stimmberechtigte Mitglieder dem Habilitationsausschuss an. Der Habilitationsausschuss wird vom Fakultätsrat untergliedert in drei Habilitationskommissionen, die jeweils das Fächerspektrum und die wissenschaftlichen Schwerpunkte repräsentieren.

(3) Die Amtszeit des Habilitationsausschusses beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Vorsitzende(r) des Habilitationsausschusses ist der/die Dekan(in) oder ein(e) von ihm bestellte(r) Professor(in), der/die Mitglied im Dekanat ist. Der/Die Vorsitzende des Habilitationsausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied des Habilitationsausschusses und leitet die Sitzungen.

(5) Die Habilitationskommissionen bestehen aus je 6 hauptberuflichen Professor(inn)en und 3 hauptberuflich tätigen Privatdozent(inn)en bzw. außerplanmäßigen Professor(inn)en sowie aus vertretenden Mitgliedern, davon je 2 hauptberufliche Professor(inn)en und 1 hauptberufliche(r) tätige(r) Privatdozent(in) bzw. außerplanmäßige(r) Professor(in). Die Kommissionsvorsitzenden werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses gewählt. Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen.

(6) Der Fakultätsrat überträgt die Zuständigkeit für die Verfahren an den Habilitationsausschuss, der aus 3 unabhängig voneinander arbeitenden Habilitationskommissionen besteht, die für die Durchführung der Habilitationsverfahren zuständig sind. Sie treffen die jeweils erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen. Die Entscheidungsbefugnis gilt auch in den besonderen Fällen nach § 14 Abs. 3 und 4 sowie in den Fällen, für die keine Zuständigkeitsregelung getroffen ist. In Ausnahmefällen können Beschlüsse im Habilitationsausschuss gefasst werden.

(7) Die Habilitationskommissionen haben folgende Aufgaben:

1. Beschluss über die Zulassung zum Habilitationsverfahren
2. Beschluss über die Bestellung der Gutachter
3. Beschluss über die Bewertung der Lehrleistung
4. Beschluss über die Bewertung des Nachweises der pädagogisch-didaktischen Eignung
5. Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
6. Beschluss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung
7. Beschluss über die Zulassung von Verfahren zur Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen, gemäß § 14 Abs. 3 und 4
8. Beschluss über die Annahme von Habilitationsleistungen in besonderen Fällen, gemäß § 14 Abs. 3 und 4

(8) Der Habilitationsausschuss und die Habilitationskommissionen tagen nicht-öffentlich. Zu einem einzelnen Habilitationsverfahren können beratend Gäste hinzugezogen werden.

(9) Der Habilitationsausschuss und die Habilitationskommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung im Habilitationsausschuss und den Habilitationskommissionen bedarf der Mehrheit der anwesenden stimm-

berechtigten Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen offen. Wird über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistung beschlossen, ist Stimmenthaltung nicht zulässig. Hinsichtlich Befangenheitsgründen gelten die Regeln nach § 20 VwVfG. Werden Habilitationsleistungen abgelehnt, ist die Stimmabgabe zu protokollieren zusammen mit der Begründung für die Stimmabgabe, die in der Bezugnahme auf ein Gutachten oder einem begründeten Einspruch liegen kann.

(10) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

§ 4 Voraussetzungen der Habilitation

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Berechtigung zur Führung eines Doktorgrades einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule voraus.

(2) Der/Die Bewerber(in) muss in der Regel in dem Fach oder Fachgebiet, für das er/sie sich habilitieren will, über mehrere Jahre nach der Promotion wissenschaftlich in Forschung und Lehre mit entsprechendem Nachweis tätig gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

(3) Die wissenschaftliche Tätigkeit in der Forschung wird in der Regel durch die Vorlage von mindestens 15 Originalpublikationen, davon mindestens 5 Arbeiten als Erstautor(in), weitere 5 Arbeiten als Erst- oder Letztautor(in) nachgewiesen. Abweichungen von dieser Regel sind nachvollziehbar durch den/die Antragsteller(in) sowie den/die Mentor(in) zu begründen. Geteilte Erstautorenschaften können durch Annahme der Habilitationskommission bedingt wie Erstautorenschaften, Arbeiten als verantwortlicher „corresponding author“ können bedingt wie Letztautorenschaften in der Gesamt-Publikationsleistung berücksichtigt werden. Mindestens 5 der Arbeiten als Erst- oder Letztautor(in) sollen in Journalen publiziert sein, die in den oberen 50 Prozent der Fachkategorie gelistet werden. Arbeiten, die zum Druck angenommen sind, sind entsprechend zu kennzeichnen. Eine Annahmestätigung ist der Publikationsliste beizufügen. Das Merkblatt zum Habilitationsverfahren gibt zur Publikationsleistung detailliert Auskunft. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

(4) (a) Der/Die Bewerber(in) soll eine Weiterbildung im pädagogisch-didaktischen Bereich in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem zertifizierten Programm zur medizinisch-didaktischen Qualifikation (Medizinisch-didaktische Qualifikation I des Kompetenzzentrums für Hochschuldidaktik in der Medizin oder äquivalente Weiterbildung) nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

(b) Der/Die Bewerber(in) soll eine Weiterbildung in der guten wissenschaftlichen Praxis, insbesondere auch in der Doktorandenbetreuung, nach den jeweils beschlossenen Empfehlungen der Fakultät durch Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer solchen Maßnahme nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

(5) Leistungen in der studentischen Lehre sind überwiegend im angestrebten Habilitationsfach durch das erfolgreiche Abhalten von studiengangbezogenen Lehrveranstaltungen während mindestens 3 Semestern mit einem Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden nachzuweisen. Das Merkblatt zum Habilitationsverfahren gibt zu den Anforderungen der Lehrleistungen detailliert Auskunft. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

(6) Es ist der Nachweis einer positiven personenbezogenen Lehrevaluation zu erbringen. Sollten keine personenbezogenen Evaluationen aus Tuevalon oder vergleichbare Lehrevaluationen vorliegen, muss dies durch den/die Bewerber(in) begründet und nachgewiesen und von der Habilitationskommission beurteilt werden. Selbiges gilt, wenn zwar eine personenbezogene Lehrevaluation nachgewiesen werden kann, diese jedoch nicht positiv aufgefallen ist. Im Einzelfall kann die Habilitationskommission den/die Bewerber(in) auffordern, eine Lehrveranstaltung evaluieren zu lassen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

(7) Bewerber(innen), die die Habilitation in einem klinischen oder klinisch-theoretischen Fach oder Fachgebiet anstreben, das von der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg erfasst ist, müssen grundsätzlich die Anerkennung der betreffenden Weiterbildung (Facharzturkunde) durch eine Bezirksärztekammer nachweisen.

(8) Die Habilitation soll in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen werden. Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Ankündigung der Habilitationsabsicht mittels Vorlage vollständiger Unterlagen sind die wesentlichen Ergebnisse der bis dahin erstellten Habilitationsleistung zur Zwischenevaluierung vorzulegen. Für die Zwischenevaluierung ist in der Regel ein(e) hauptamtliche(r) Professor/Professorin der Medizinischen Fakultät als Fachvertreter(in) zuständig, der/die vom/von der Dekan(in) bestimmt wird; der/die Habilitand(in) kann hierzu einen Vorschlag unterbreiten. Bei Bedarf können zwei fachnahe Mitglieder des Habilitationsausschusses hinzugezogen werden. Hierzu ist die Habilitationsabsicht dem/der Dekan/In unter Angabe des angestrebten Habilitationsfaches und des Habilitationsthemas mitzuteilen, der/die die Zuständigkeit einer Habilitationskommission überträgt.

§ 5 Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch ist schriftlich an den/die Vorsitzende(n) des Habilitationsausschusses zu richten. In dem Gesuch muss das Fach oder Fachgebiet, für das der/die Bewerber(in) sich habilitieren will, eindeutig bezeichnet sein. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein unterzeichnetes Antragsformular, inklusive Erklärungen nach § 5 (1) Nrn. 12 – 14 und ggf. Nr. 17 der Habilitationsordnung.
2. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs.
3. urkundliche Nachweise - im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie – über die Erfüllung der Voraussetzung der Promotion nach § 4 Abs. 1, und ggf. der einschlägigen Weiterbildung nach § 4 Abs. 7.
4. die Habilitationsschrift und eventuell sonstige wissenschaftliche Arbeiten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 oder die wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene wissenschaftlichen Arbeiten, aufgrund derer die Habilitation beantragt wird, einschließlich einer Zusammenarbeit der Habilitationsschrift.
5. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers/der Bewerberin, nach der Gliederungsvorschrift des Habilitationsausschusses.
6. ein Verzeichnis über Art und Umfang der vom/von der Bewerber(in) bisher durchgeführten Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen, gemäß der Gliederungsvorschrift des Habilitationsausschusses.
7. den Nachweis der Teilnahme an der Aus- und Weiterbildung eines Kompetenzzentrums für Hochschuldidaktik in Medizin (Medizindidaktische Qualifikation 1) oder einer gleichwertigen Weiterbildung.
8. personenbezogene Lehrevaluationen aus Tuevalon oder vergleichbaren Evaluationen (§ 4 Abs. 6). Sollten keine personenbezogenen Evaluationen vorliegen, muss dies durch den Bewerber begründet und nachgewiesen werden
9. ein Verzeichnis der mitbetreuten Dissertationen.

10. den Nachweis über die Teilnahme an der Weiterbildung „Gute wissenschaftliche Praxis“.
11. Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag nach § 9.
12. eine Versicherung darüber, dass die Habilitationsschrift oder die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten, soweit sie vom/von der Bewerber(in) allein verfasst sind, von ihm/ihr selbstständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; bei wissenschaftlichen Arbeiten, die der/die Bewerber(in) mit anderen Autor(inn)en gemeinsam verfasst hat, eine Erklärung über die Anteile der wissenschaftlichen Arbeit, die vom/von der Bewerber(in) beigetragen wurden, sowie die Versicherung darüber, dass diese Anteile selbstständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; schließlich eine Versicherung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Nr. 4.
13. eine schriftliche Erklärung über andere noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren sowie eine Erklärung darüber, ob die Habilitationsschrift in einem solchen Verfahren bereits ganz oder teilweise eingereicht wurde.
14. eine Erklärung über wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 Bundeszentralregistergesetz ausgeschlossen ist.
15. Habilitationsunterlagen als PDF, gemäß den Ausführungen im Merkblatt zum Habilitationsverfahren.
16. eine Stellungnahme des Fachvertreters/der Fachvertreterin.
17. eine Einverständniserklärung, vor Einreichung der Habilitationsschrift eine Plagiatsprüfung nach den Regeln der Fakultät durchführen zu lassen, wenn die Habilitationsschrift als eigenständige wissenschaftliche Leistung (Monographie) verfasst wird und nicht eine Reihe wissenschaftlicher Publikationen vorgelegt wird. In diesem Fall muss eine vom/von der Habilitanden/Habilitandin unterschriebene Erklärung über die Unbedenklichkeit der Ergebnisse der durchgeführten Plagiatsprüfung vorgelegt werden.

(2) Bis zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 7 kann das Habilitationsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

§ 6 Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) Der/Die Vorsitzende des Habilitationsausschusses überträgt, sofern der Antrag vollständig ist und den formalen Anforderungen entspricht, einer der Habilitationskommissionen die Zuständigkeit für ein Habilitationsgesuch. Die zuständige Habilitationskommission entscheidet über die Zulassung zum Habilitationsverfahren. Aus den Mitgliedern der Habilitationskommission werden vom/von der Vorsitzenden der Kommission für jedes Gesuch zwei fachnahe Mitglieder bestimmt, die das Habilitationsgesuch vor der Kommission vorstellen. Die Entscheidung der Habilitationskommission über die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird dem/der Bewerber(in) vom/von der Dekan(in) schriftlich mitgeteilt.

(2) Ist an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule schon ein Habilitationsverfahren für das im Habilitationsgesuch gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 11. Die Habilitationskommission kann beschließen, dass dies im Fall eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolglos beendeten, vergleichbaren Verfahrens gilt.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. das Habilitationsgesuch unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird,
2. die in § 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung fehlen,
3. der/die Bewerber(in) gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 14 wegen wissenschaftsbezogener Straftaten strafrechtlich verurteilt und/oder ihm/ihr aus diesem Grund eine Disziplinarmaßnahme auferlegt wurde und der/die Bewerberin somit keine Gewähr künftigen wissenschaftskonformen Verhaltens bietet,
4. der/die Bewerber(in) sich an anderer Stelle in einem noch laufenden Habilitationsverfahren befindet oder
5. die Fakultät die Habilitation fachlich nicht beurteilen kann.

(4) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren außerhalb der Fakultät für das im Habilitationsgesuch bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(5) Liegen beim/bei der Bewerber(in) Gründe vor, die den Entzug akademischer Grade rechtfertigen, oder ist ein akademischer Grad entzogen worden, ist in der Regel die Zulassung zu versagen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Privatdozenten/einer Privatdozentin zum Erlöschen der Lehrbefugnis nach § 16 Abs. 1 Nrn. 3, 4 führen würden. Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Privatdozenten/einer Privatdozentin zum Widerruf der Lehrbefugnis nach § 16 Abs. 4 Nrn. 2, 3, 4, 5 führen können. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der/die Bewerber(in) Professor(in) mit unbefristetem Auftrag an der Universität Tübingen ist.

(6) Liegen Gründe vor, aufgrund derer nach Abs. 5 die Zulassung zu versagen wäre oder versagt werden könnte, kann eine erfolgte Zulassung widerrufen werden.

§ 7 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

Die Habilitationskommission beschließt aufgrund des Nachweises der Durchführung von studiengangsbezogenen Lehrveranstaltungen, der positiven Lehrevaluationen und der Teilnahme an der Aus- und Weiterbildung eines Kompetenzzentrums für Hochschuldidaktik in Medizin oder einer gleichwertigen Weiterbildung, sowie einer Stellungnahme der Studienkommission über die Anerkennung als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung.

§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung kann durch eine einzelne Habilitationsschrift oder durch mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Publikation angenommene wissenschaftliche Arbeiten des Bewerbers/der Bewerberin (kumulative Habilitationsleistung) erbracht werden. Werden mehrere Arbeiten anstelle einer Habilitationsschrift vorgelegt, so soll zwischen denjenigen Teilen dieser Arbeiten, die die Gleichstellung mit einer Habilitationsschrift rechtfertigen sollen, ein innerer thematischer Zusammenhang bestehen. Die aus mehreren Einzelpublikationen bestehende kumulative Habilitationsschrift soll als eine gut lesbare Gesamtschrift ausgearbeitet sein und nach den Gliederungsvorschlägen im Merkblatt zum Habilitationsverfahren, siehe Punkt 4. 4.1 erstellt werden. Eine Einführung in die Thematik und eine Diskussion im Sinne einer übergreifenden Abhandlung zum Thema sollen als wesentliche Bestandteile in der Gliederung der kumulativen Habilitationsschrift aufgenommen sein. Als schriftliche Habilitationsleistung können auch Arbeiten mit mehreren Verfassern an Erst- oder Seniorautorenstelle oder eine das Thema ergänzende Arbeit als Ko-Autor bewertet werden, wenn der eigenständige Anteil des Bewerbers/der Bewerberin klar abgrenzbar ist. Eine eigene Dissertationsschrift oder für die eigene Dissertationsschrift erfasste Daten können nicht als Bestandteil der Habilitationsschrift verwendet werden. Die Habilitationsschrift kann in deut-

scher oder englischer Sprache abgefasst werde. Die Gliederung der Habilitationsschrift und die Gestaltung der Titelseite werden nach den Vorgaben im Merkblatt erwartet.

(2) Die Habilitationsschrift muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in dem Fach oder Fachgebiet sein, für das der/die Bewerber(in) sich habilitieren will und soll einen wesentlichen Erkenntnisgewinn darstellen. Mit ihr vorgelegte sonstige wissenschaftliche Arbeiten sind bei der Beschlussfassung über den Umfang der Habilitation zu berücksichtigen; als sonstige wissenschaftliche Arbeiten können auch Gemeinschaftsarbeiten mitberücksichtigt werden, zu denen der/die Bewerber(in) einen im Sinne von Abs. 1 Satz 5 selbstständig abgefassten, klar abgrenzbaren Beitrag geleistet hat. Die schriftliche Habilitationsleistung muss die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zu der den Universitätslehrern/Universitätslehrerinnen aufgetragenen Forschungstätigkeit erkennen lassen, indem sie einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringt.

(3) Legt der/die Bewerber(in) statt einer Habilitationsschrift eine ganze Reihe wissenschaftlicher Arbeiten vor, müssen diese einzeln oder in ihrer Gesamtheit den in Abs. 2 gestellten Anforderungen entsprechen.

(4) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen bestellt die Habilitationskommission wenigstens drei Gutachter(innen). Ein(e) Gutachter(in) muss Universitätsprofessor(in) an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen sein, in der Regel wird der/die Fachvertreter(in) nach § 4 Abs. 8 als Gutachter(in) bestellt. Des Weiteren werden zwei externe Gutachter(innen), in der Regel vom Rang eines Universitätsprofessors/einer Universitätsprofessorin, idealerweise in der Funktion eines Direktors/einer Direktorin anderer Fakultäten der Universität Tübingen oder anderer gleichwertiger wissenschaftlicher Hochschulen beauftragt. Nach Ermessen der Habilitationskommission ist es möglich, Professor(inn)en, Hochschul- und Privatdozent(inn)en sowie entsprechend qualifizierte Gelehrte anderer wissenschaftlicher Institutionen als Gutachter(innen) zu benennen. Bei der Auswahl der externen Gutachter(innen) ist darauf zu achten, dass Umstände, die den Anschein einer Befangenheit begründen könnten, vermieden werden. Die externen Gutachter(innen) sollen nicht mit dem Habilitanden/der Habilitandin gemeinsam publiziert oder zusammen gearbeitet haben und dürfen innerhalb der letzten zehn Jahre nicht an der Medizinischen Fakultät Tübingen tätig oder habilitiertes Mitglied oder Angehöriger gewesen sein. Ferner sollen die externen Gutachter(innen) persönlich finanziell und dienstlich unabhängig voneinander sein und in keinem Abhängigkeitsverhältnis untereinander stehen. Der Anschein fehlender Unabhängigkeit könnte bei folgenden Sachverhalten bestehen: Verwandtschaft, Ehe, Partnerschaft; Lehrer-Schüler-Verhältnis innerhalb der letzten fünf Jahre; enge Kooperationen. Darüber hinaus gelten die Regeln nach § 20 und 21 LVwVfG.

(5) Der/Die Vorsitzende der Habilitationskommission sorgt dafür, dass die Gutachter(innen) ihre schriftlichen Gutachten innerhalb von 3 Monaten erstellen; ist dies nicht der Fall kann das Gutachten an eine(n) andere(n) Gutachter(in) vergeben werden. Die Gutachten müssen die eingehend begründete Empfehlung enthalten, die vorgelegte(n) wissenschaftliche(n) Arbeit(en) als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen oder abzulehnen. Werden eine Habilitationsschrift oder andere nicht veröffentlichte Arbeiten vorgelegt, können die Gutachter(innen) dem Habilitationsausschuss empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um dem/der Bewerber(in) Gelegenheit zu geben, noch unveröffentlichte Teile seiner/ihrer schriftlichen Habilitationsleistung umzuarbeiten oder zu ergänzen. Die Gutachter(innen) können ferner empfehlen, dass der Umfang oder die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, geändert wird.

(6) Alle habilitierten und hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät Tübingen tätigen Mitglieder werden über das laufende Habilitationsverfahren in Kenntnis gesetzt und erhalten die Möglichkeit der Einsicht in die eingereichten Unterlagen. Fälle nach § 14 Abs. 3 sind von

dieser Regelung ausgenommen. Die in Kenntnis gesetzten Mitglieder haben das Recht, innerhalb einer vom/von der Vorsitzenden zu setzenden und von der Mitteilung über die Auslage an laufenden angemessenen Frist mit einer Empfehlung entsprechend Abs. 5 schriftlich Stellung zu nehmen. Die Auslagefrist soll nicht kürzer als ein Monat und nicht länger als drei Monate sein. Stellungnahmen, die mit einer Begründung versehen sind, werden den Mitgliedern der zuständigen Habilitationskommission zur Kenntnis gebracht.

(7) Aufgrund der abgegebenen Gutachten nach Abs. 5 und der Stellungnahmen nach Abs. 6 beschließt die Habilitationskommission über die Annahme des vorgelegten wissenschaftlichen Schrifttums als schriftliche Habilitationsleistung. Will die Habilitationskommission von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abweichen, ist der/die Bewerber(in) vorher zu hören.

Auf Vorschlag der Gutachter(innen) nach Abs. 5 kann eine befristete Aussetzung beschlossen werden; die Anregung zur Aussetzung kann auch von einer Stellungnahme nach Abs. 6 ausgehen oder sich aus der Diskussion in der Habilitationskommission ergeben, falls gegen einen wesentlichen Teil der schriftlichen Habilitationsleistung Einwände erhoben worden sind. Im Fall der Annahme ist der/die Bewerber(in) zu den mündlichen Habilitationsleistungen zugelassen. Im Fall der Aussetzung des Verfahrens ist nach Ablauf der gesetzten Frist erneut nach den Absätzen 4 bis 6 zu verfahren. Die Arbeiten sind in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens, auch wenn der Empfehlung auf Umarbeitung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde; wird die Frist vom/von der Bewerber(in) nicht eingehalten, so wird das Verfahren mit der schriftlichen Habilitationsleistung in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, der/die Bewerber(in) hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Die nach Abs. 4 erfolgte Bestellung der Gutachter(innen) bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Eine Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.

(8) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Verfahren erfolglos beendet.

(9) Der/die Bewerber(in) hat auf Antrag das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Er/Sie kann verlangen, dass seine/ihre Stellungnahme den Mitgliedern der Habilitationskommission vor Beschlussfassung mitgeteilt wird.

§ 9 Mündliche Habilitationsleistung

(1) Die mündliche Habilitationsleistung wird durch einen fakultätsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag des Bewerbers/der Bewerberin und ein anschließendes Kolloquium erbracht. Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium finden in deutscher Sprache statt, wenn nicht die Habilitationskommission auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin etwas anderes beschließt. Bei Verfahren gemäß § 14 Abs. 3 und 4 entfällt die mündliche Habilitationsleistung.

(2) Nach dem Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 7 Satz 1 entscheidet die Habilitationskommission auf der Grundlage von drei eingereichten Vorschlägen des Bewerbers/der Bewerberin über das Thema des wissenschaftlichen Vortrags. Ein Themenvorschlag ist zu der Thematik der schriftlichen Habilitationsleistung zu stellen. Die Habilitationskommission kann Themenvorschläge zurückweisen, wenn sie für ungeeignet gehalten werden. In diesem Fall muss der/die Bewerber(in) neue Themenvorschläge einreichen.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des Faches oder Fachgebietes, für das der/die Bewerber(in) die Habilitation anstrebt, so behandeln, dass sich auch

Vertreter(innen) anderer Fächer ein Urteil bilden können. Die Dauer des Vortrags soll in der Regel 10 Minuten betragen.

(4) In dem anschließenden Kolloquium hat der/die Bewerber(in) seinen/ihren Vortrag zu verteidigen und zu zeigen, dass er/sie mit Grundproblemen seines/ihrer Faches und Fachgebietes vertraut ist.

(5) Im Anschluss an das Kolloquium beschließt die Habilitationskommission über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. Wird sie angenommen, erfolgt der Vollzug der Habilitation nach § 10. Im Falle der Ablehnung ist nach § 13 zu verfahren; für die Wiederholung gilt § 11 Abs. 2.

§ 10 Vollzug der Habilitation

Sind die schriftlichen und die mündlichen Habilitationsleistung nach §§ 8 und 9 sowie die Lehrleistung nach § 4 Abs. 5 angenommen und liegt der Nachweis nach § 7 vor, gibt der/die Vorsitzende der Habilitationskommission dem/der Bewerber(in) das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt. Mit der Mitteilung des Beschlusses an den/die Bewerber(in) ist die Habilitation vollzogen.

§ 11 Wiederholung

(1) Ein Verfahren, das durch Ablehnung einer Habilitationsleistung endet, kann einmal wiederholt werden, sofern nicht bereits ein Habilitationsverfahren für das beantragte Fach oder Fachgebiet im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos beendet worden ist.

Die Rücknahme des Habilitationsgesuchs nach der Beschlussfassung nach § 8 Absatz 7 und 8 ist nicht möglich.

(2) Endet das Verfahren durch Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung (§ 9 Abs. 5), kann der/die Bewerber(in) innerhalb eines Jahres diesen Teil des Verfahrens wiederholen. Für das Verfahren gilt § 9.

§ 12 Erweiterung der Habilitation

Auf Antrag kann die zuständige Habilitationskommission die Habilitation auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen. Die Habilitationskommission entscheidet auf der Grundlage der wissenschaftlichen Leistungen des Bewerbers/der Bewerberin, ob hierfür ein Verfahren entsprechend §§ 8 bis 10 ganz oder zum Teil durchzuführen ist. Schriftliche Leistungen aus einer Habilitation in einem anderen Fach oder Fachgebiet können als Habilitationsleistungen anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen des Faches oder Fachgebietes entsprechen, in dem sich der Bewerber zusätzlich habilitieren will.

§ 13 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Zulassung (§ 6), der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung (§ 8 Abs. 8; § 9 Abs. 5 Satz 3) beenden, die von der vom/von der Bewerber(in) beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes (§ 11 Abs. 1) abweichen oder mit denen die Erweiterung der Habilitation (§ 12) ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind dem/der Bewerber(in) schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung vom/von der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend für Entscheidungen, mit denen die Anerkennung der Lehrleistungen (§ 4 Abs. 5) und des Nachweises der pädagogisch-didaktischen Eignung (§ 7) abgelehnt wird.

§ 14 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde

(1) Der Habilitationsausschuss verleiht aufgrund der erfolgreichen Habilitation die Lehrbefugnis (§ 39 Abs. 3 LHG).

(2) Über die erfolgreiche Habilitation sowie über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

1. den Namen des Habilitanden/der Habilitandin,
2. das Thema der Habilitationsschrift oder die Thematik der sonstigen (kumulativen) schriftlichen Habilitationsleistungen,
3. die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. den Tag, an dem die Habilitation vollzogen und der Beschluss über die Lehrbefugnis gefasst worden sind,
5. die eigenhändigen Unterschriften des Präsidenten/der Präsidentin / des Rektors/der Rektorin und des Dekans/der Dekanin,
6. das Siegel der Fakultät.

Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Lehrbefugnis verliehen; mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent(in)“ verbunden, wenn diese auch nach der Habilitation an Einrichtungen unserer Fakultät in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhalten. Die Durchführung der Veranstaltung darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Übernimmt der/die Privatdozent(in) eine Lehrstuhlvertretung mit entsprechender Lehrverpflichtung, hat er/sie einen Anspruch auf Befreiung von der unentgeltlichen Titellehre.

(3) Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann auch gestellt werden, wenn die Habilitation an einer anderen Fakultät der Universität Tübingen oder an einer anderen deutschen Universität erfolgt ist. Dem Gesuch sind beizufügen: ein formloses Antragsschreiben, ein Lebenslauf, eine Publikationsliste, Angaben zur Lehre und eine Habilitationsurkunde, ausgestellt von einer deutschen Fakultät. Die Richtigkeit der Urkunde wird festgestellt. Der/Die jeweilige Fachvertreter(in)/WE-Leiter(in) wird um Stellungnahme zum Antrag gebeten. Bei zustimmender Stellungnahme gilt die Umhabilitation mit einem bestätigenden Beschluss der Habilitationskommission gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 8 als vollzogen. Eine Auslagefrist und ein mündlicher Vortrag entfallen. Der/Die Bewerber(in) erhält eine Urkunde als Privatdozent(in). Mit der Urkunde wird unter Anerkennung der Habilitationsleistungen an der Fakultät/Universität, an der sich der/die Bewerber(in) habilitierte, die Lehrbefugnis an der Medizinischen Fakultät Tübingen verliehen. Bei Ablehnung des Fachvertreters/der Fachvertreterin innerhalb einer gestellten Frist von 4 Wochen oder bei fehlender Stellungnahme trotz Nachfrist von weiteren 4 Wochen oder bei Ausbleiben eines bestätigenden Beschlusses zur zustimmenden Stellungnahme wird der Antrag nach Vorlage ausführlicher Unterlagen gemäß § 5 vor Beschlussfassung in der Habilitationskommission geprüft; die Prüfung umfasst die persönliche und fachliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin.

(4) Eine Verleihung der Lehrbefugnis an Bewerber(innen), die an einer ausländischen Fakultät/Universität habilitiert haben, setzt die persönliche und fachliche Eignung sowie eine Prüfung der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen und der Lehrtätigkeit durch die zuständige Habilitationskommission aufgrund ausführlicher Unterlagen gemäß § 5 voraus. Nach Zulassung des Verfahrens werden alle habilitierten und hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät Tübingen tätigen Mitglieder über das laufende Umhabilitationsverfahren in Kenntnis gesetzt. Sie erhalten die Möglichkeit der Einsicht in die eingereichten Unterlagen. Die in Kenntnis gesetzten Mitglieder haben das Recht, innerhalb einer vom/von der Vorsitzenden zu setzenden und von der Mitteilung über die Auslage an laufenden angemessenen Frist mit einer Empfehlung entsprechend § 8 Abs. 5 schriftlich Stellung zu nehmen. Die Auslagefrist soll nicht kürzer als ein Monat und nicht länger als drei Monate sein. Stellungnahmen, die mit einer

Begründung versehen sind, werden den Mitgliedern der zuständigen Habilitationskommission zur Kenntnis gebracht. Mit Annahme der an der früheren ausländischen Fakultät erfüllten Habilitationsanforderungen ist das Umhabilitationsverfahren mit dem Beschluss der Habilitationskommission vollzogen. Der/Die Bewerber(in) erhält eine Urkunde als Privatdozent(in). Mit der Urkunde wird unter Anerkennung der Habilitationsleistungen an der Fakultät/Universität, an der sich der/die Bewerber(in) habilitierte, die Lehrbefugnis an der Medizinischen Fakultät Tübingen verliehen. Ein mündlicher Vortrag entfällt.

§ 15 Antrittsvorlesung

Der/Die Privatdozent(in) kann spätestens in dem seiner/ihrer Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Hierzu lädt der/die Dekan(in) die Mitglieder der Fakultät ein.

§ 16 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch die Ernennung zum/zur Professor(in) an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
2. durch Bestellung zum/zur Privatdozent(in) oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem/der Rektor(in),
4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten/einer Beamtin den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Lehrbefugnis ruht

1. solange ein(e) Privatdozent(in) als Professor(in) an der eigenen Universität beschäftigt wird,
2. solange ein(e) Privatdozent(in) als Professor(in) auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird oder eine Professur in einem Fach vertritt, für das ihm/ihr die Lehrbefugnis erteilt wurde,
3. solange ein(e) Privatdozent(in) als Juniorprofessor(in) an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird.

(3) Die Lehrbefugnis als Privatdozent(in) lebt nicht wieder auf, wenn das Dienstverhältnis als Professor(in) auf Zeit oder als Juniorprofessor(in) deshalb nicht verlängert wird, weil sich der/die Privatdozent(in) in der Lehre nicht bewährt hat.

(4) Die Lehrbefugnis kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden, wenn

1. der/die Privatdozent(in) aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, in seinem/ihrer Fachgebiet keine Lehrveranstaltung von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhält,
2. der/die Privatdozent(in) eine Handlung begeht, die bei einem Beamten/einer Beamtin eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten/einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zum Beamten/zur Beamtin rechtfertigen würde,

4. eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen ihn/sie unanfechtbar wird, oder er/sie gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
5. ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten/einer Beamtin die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit rechtfertigen würde.

(5) Die Habilitation und die Lehrbefugnis können versagt oder nachträglich zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden sind. Dem/Der Habilitanden/Habilitandin ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. In schwerwiegenden Fällen kann auch die Zulassung zur Wiederholung versagt werden (§ 11 Abs. 1 und 2) Die Entscheidung trifft der Habilitationsausschuss.

(6) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent(in)“ und der Bezeichnung „Professor(in)“.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Universität Tübingen für die Medizinische Fakultät vom 14.12.2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 27/2018, S. 1054) außer Kraft.

(2) In Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung beantragt ist, kann der/die Bewerber(in) die Anwendung der Habilitationsordnung vom 14.12.2018 schriftlich verlangen, sofern das Landeshochschulgesetz nicht entgegen steht.

Tübingen, den 15.12.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

BEKANNTMACHUNGEN DES STUDIERENDENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

BEITRAGSORDNUNG DES STUDIERENDENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

Anstalt des öffentlichen Rechts – gültig ab Sommersemester 2021 –

§ 1 Beitragszweck

Dem Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim ist nach § 2 Studierendenwerksgesetz Baden Württemberg (StWG) die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG von allen Studierenden der unter dem § 2.1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen.

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle Studierenden folgender Hochschulen

- Universität Tübingen
- Universität Hohenheim
- Hochschule Albstadt-Sigmaringen
- Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
- Hochschule Reutlingen
- Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
- Staatliche Hochschule für Musik Trossingen.

Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.

Exmatrikulierte Prüfungskandidaten, welche die sozialen Einrichtungen des Studierendenwerks in Anspruch nehmen, unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studierendenwerks zu benutzen. Zum Nachweis der Berechtigung wird ein Berechtigungsausweis ausgestellt.

§ 3 Beitragshöhe

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | Für die Studierenden der Universität Tübingen pro Semester | 84,80 € |
| | Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 56,00 € |
| | auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von | 28,80 € |
| | auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets. | |
| 2. | Für die Studierenden der Universität Hohenheim pro Semester | 102,40 € |
| | Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 56,00 € |
| | auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von | 46,40 € |
| | auf die Sockelfinanzierung des WS-Semestertickets. | |
| 3. | Für die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen pro Semester | 67,80 € |
| | Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 50,70 € |
| | auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von | 16,10 € |
| | auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets. | |

4.	Für die Studierenden der Hochschule Nürtingen-Geislingen pro Semester		97,10 €
	Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von	50,70 €	
	auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von	46,40 €	
	auf die Sockelfinanzierung des VVS-/DING-Semestertickets.		
5.	Für die Studierenden der Hochschule Reutlingen pro Semester		82,80 €
a)	Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von	54,00 €	
	auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von	28,80 €	
	auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.		
b)	am Standort Böblingen pro Semester		100,40 €
	Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von	54,00 €	
	auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von	28,80 €	
	auf die Sockelfinanzierung des VVS-Semestertickets.		
6.	Für die Studierenden der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg pro Semester		73,30 €
	Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von	44,50 €	
	auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von	28,80 €	
	auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.		
7.	Für die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen pro Semester		41,50 €.

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

Die Studierenden der Universität Hohenheim, der Hochschule Nürtingen-Geislingen und die Studierenden der Hochschule Reutlingen am Standort in Böblingen (Herman Hollerith Zentrum) bezahlen den Solidarbeitrag in Höhe von 46,40 € für das WS-/DINGSemesterticket.

Die Studierenden der Universität Tübingen, der Hochschule Reutlingen am Standort Reutlingen und der Hochschule Rottenburg bezahlen den Solidarbeitrag in Höhe von 28,80 €, die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in Höhe von 16,10 € für das Naldo-Semesterticket. Die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik in Trossingen sind in das Semesterticket nicht einbezogen.

§ 4 Kooperationsstudiengänge

Für Studierende in Kooperationsstudiengängen der oben genannten Hochschulen, die zusätzlich zu dieser Beitragspflicht noch in einem Betreuungsbereich eines anderen Studierendenwerks beitragspflichtig sind, reduziert sich der Studierendenwerksbeitrag an jedem der beteiligten Studierendenwerke in Baden-Württemberg auf die Hälfte. Die Beitragsfestsetzungen für die Sockelfinanzierungen der Semestertickets in den jeweiligen Verkehrsverbänden bleiben davon unberührt.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie werden von den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.

Die von den Hochschulen für andere Studierendenwerke erhobenen Beiträge werden nach Zahlungseingang an diese ausgekehrt.

Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 6 Stundung, Ermäßigung

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.

Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studierendenwerk zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studierendenwerk eingegangen sein.

§ 7 Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete Studierendenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.

Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen. Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich später liegt, als der der Hochschule der Erstimmatrikulation. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

Der schriftliche Antrag ist an das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim zu richten.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen und der Universität Hohenheim veröffentlicht; sie tritt mit Wirkung zum Sommersemester 2021 in Kraft.

Tübingen, den 30.11.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Oliver Schill
Geschäftsführer